

Gutachten belegt: Arbeitsgesetz gilt auch im Privathaushalt

Im Auftrag des VPOD hat der Basler Rechtsprofessor Kurt Pärli die Frage nach der Anwendbarkeit des Arbeitsgesetzes auf Arbeitstätigkeiten in Privathaushalten begutachtet. Sein Fazit: Personalverleiher, die Arbeitnehmende in Privathaushalte schicken, müssen sich an das Arbeitsgesetz halten.

Der Grossteil der Arbeitsverhältnisse in der 24-Stunden-Betagenbetreuung verletzt also das Arbeitsgesetz. Auch das Nachrichtenmagazin „10 vor 10“ berichtete jüngst über die verbreiteten Missstände.

Seit Jahren kämpft der VPOD mit seinem Netzwerk Respekt für würdige Arbeitsbedingungen in der Betagenbetreuung in Privathaushalten. 24-Stunden-Betreuung ist hoch problematisch, weil sie die Betreuenden zeitlich und damit auch körperlich und psychisch überbeansprucht. Typischerweise sind die Betreuerinnen - häufig aus Ostmittel- oder Osteuropa stammende Frauen - mehrere Wochen lang rund um die Uhr für die betagten Menschen im Einsatz. Während dieser Zeit werden ihnen in der Regel lediglich 4 bis 5 Stunden Freizeit pro Woche gewährt, was zu sozialer Isolation führt. Tägliche verbindliche Ruhezeiten ohne Rufbereitschaft und eine faire Entlohnung der Arbeits- und Präsenzzeiten sind für würdige Arbeitsbedingungen elementar. Laut Kurt Pärli müssen sich Personalverleiher, die Arbeitnehmende in Privathaushalte vermitteln, an das Arbeitsgesetz halten. Dies würde verbindliche Ruhe- und Höchstarbeitszeiten bedeuten. Der VPOD ist erfreut, dass nun auch rechtlich bestätigt wird, was er seit Jahren einfordert. Das Gutachten hat Signalwirkung und bringt bessere Arbeitsbedingungen in Griffnähe!

VPOD Schweiz, 1.6.2019.

VPOD-Magazin > Arbeitsgesetz. Haushaltshilfen. VPOD-Magazin, 2019-06-01